

## **Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr Efringen-Kirchen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 23.02.2026 folgende Änderung der Entschädigungssatzung für die freiwillige Feuerwehr Efringen-Kirchen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 14.12.2021 beschlossen:

### **§ 1 Änderung**

(1) Die Entschädigung für den Feuerwehrkommandant gemäß § 3 Abs. 1 lit. a) wird wie folgt geändert:

**a) Leitung der Feuerwehr**

|                     |                                    |
|---------------------|------------------------------------|
| Feuerwehrkommandant | 1.000,00 €/mtl. (12.000,00 €/Jahr) |
|---------------------|------------------------------------|

(2) Alle Übrigen Regelungen des § 3 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung bleiben unverändert fortbestehen.

### **§ 2 Inkrafttreten**

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung der Entschädigung tritt ab dem 01.03.2026 in Kraft. Somit erhält der Feuerwehrkommandant für das Jahr 2026 eine Entschädigung in Höhe von 10.400,00 €.

Efringen-Kirchen, 24.02.2026

  
Carolin Holzmüller  
Bürgermeisterin



#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.